



Verordnung über Verkaufssonntage in der Gemeinde Kammerstein (VerkSoV) vom 5. Mai 2009

Die Gemeinde Kammerstein erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBlS. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl. S. 783), folgende Verordnung über Verkaufssonntage in der Gemeinde Kammerstein:

§ 1

Besondere Verkaufszeiten

Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kammerstein an Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- Sonntag der Kammersteiner Kirchweih
- 1. Sonntag im September (Energietag)
- ein Sonntag im Ermessen der Gemeindeverwaltung

§ 2

Weitere Vorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Jugendschutzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG dar.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammerstein, 05.05.2009

Walter Schnell
1. Bürgermeister